

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Für alle unsere Lieferungen und Leistungen sind ausschließlich die nachstehenden Bedingungen maßgebend. Abweichende Bedingungen des Abnehmers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Mündliche Absprachen, gleich welcher Art, sind unwirksam. Für alle schriftlichen Angebote gilt, sofern nicht anders vereinbart, eine Bindefrist von 4 Wochen. Im Übrigen gelten unsere schriftlichen Auftragsbestätigungen.

II. Vertragsschluss

1. In Prospekten, Anzeigen etc. enthaltene Angebote sind, auch bezüglich der Preisangaben, freibleibend und unverbindlich. An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich der Lieferer 30 Kalendertage ab dem Datum des Angebotes gebunden.
2. Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und/oder sonstige Abweichungen von den erstellten Angeboten sind nur gültig, wenn der Lieferer insoweit schriftlich sein Einverständnis erklärt hat.
3. Angaben in Angeboten und/oder Auftragsbestätigungen des Lieferers, die auf einem offensichtlichen Irrtum beruhen, u. a. Schreib- oder Rechenfehler, verpflichten den Lieferer nicht. Es gilt die offensichtlich gewollte Erklärung.
4. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im Folgenden: Unterlagen) behält sich der Lieferer seine eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag dem Lieferer nicht erteilt wird, diesem auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers: diese dürfen auch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.
5. Der Lieferer haftet grundsätzlich nicht für Fehler, welche aus den vom Besteller eingereichten Unterlagen oder nicht eindeutigen oder mündlichen Angaben herrühren.

III. Preise und Zahlungsbedingungen

1. Die Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW) ausschließlich

Verpackung, Fracht, Porto und Wertsicherungen und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer in Euro. Der Abzug von Skonto ist nur in Fällen gestattet, in denen dies ausdrücklich vereinbart wurde. Es gelten die Incoterms 2010.

2. Die Verpackung wird als Einwegverpackung nicht zurückgenommen. Es gelten immer die Preise der Auftragsbestätigung bzw. der Rechnung. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum netto zu leisten. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfrist berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Diskontsatz der Bundesbank.
3. Ist unsere Lieferung oder Leistungserbringung vertragsmäßig später als 4 Monate nach Vertragsabschluss zu erbringen, sind wir berechtigt die bis zum Zeitpunkt der Lieferung eingetretene Erhöhung der Gestehungskosten zusätzlich in Rechnung zu stellen. Änderungen der Umsatzsteuer berechtigen beide Seiten zur Preisanpassung.
4. Die Aufrechnung mit anderen Gegenforderungen als solchen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind, ist ausgeschlossen.
5. Wechsel und Checks nehmen wir nur erfüllungshalber an. Die durch deren Annahme entstehenden Kosten, Spesen etc. trägt der Besteller. Sie sind auf Anforderung sofort zu zahlen. Erhalten wir Kenntnis von einer nicht unwesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers, so sind wir berechtigt, eine sofortige Zahlung aller ausstehenden Forderungen zu verlangen. Unsere Forderungen werden bei Zahlungsverzug, Zahlungsschwierigkeiten, Einleitung von Konkurs- oder Vergleichsverfahren sofort fällig.

IV. Lieferung, Verzug

1. Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistung ist, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen wurde, ausschließlich die Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Erst durch dessen Auftragsbestätigung werden Verpflichtungen für ihn begründet.
2. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der endgültigen Auftragsbestätigung, soweit eine solche erteilt wird, jedoch nicht vor Beistellung der zu verwendenden Unterlagen und Materialien sowie Eingang der vereinbarten Anzahlung. Im Weiteren gelten die im Angebot angezeigten Lieferfristen.
3. Änderungen der Konstruktion, der Werkstoffwahl, der Spezifikation und der Bauart behält sich der Lieferer auch nach Auftragsbestätigung vor, sofern

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen

diese Änderungen weder der Auftragsbestätigung noch der Spezifikation des Bestellers widersprechen.

4. Teillieferungen sind zulässig.
5. Bei höherer Gewalt, Beeinträchtigung durch Streik, unpünktlicher Belieferung durch eigene Zulieferer und Betriebsstörungen jeglicher Art sowie Verlust und Defekt der für die Bearbeitung vorgesehenen Maschinen sind wir von der Lieferverpflichtung frei und können ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten.
6. Eine Überschreitung des Liefertermins um nicht mehr als 10 Arbeitstage der bestätigten Lieferzeit gilt nicht als verspätete Lieferung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Sendung innerhalb der Lieferfrist das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft dem Besteller mitgeteilt worden ist.

V. Versand, Lieferung, Rücklieferung, Gefahrenübergang

1. Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Die Gefahr geht spätestens mit dem Versand auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch weitere Leistungen, wie zu Beispiel Anfuhr und Entladung übernommen haben. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Besteller über.
2. Der Versand erfolgt nach bestem Wissen ohne Gewähr und für den kostengünstigsten und schnellsten Weg. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung von uns versichert. Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Waren anzunehmen.
3. Rücklieferungen können nur unter Beifügung eines Warenbegleitscheines mit allen zur Identifizierung notwendigen Angaben angenommen werden. Werden mit unserem Einverständnis Waren und Geräte aus von uns nicht verschuldeten Gründen zurückgenommen oder umgetauscht, so müssen wir Aufarbeitungskosten in Rechnung stellen. Sonderanfertigungen, modifizierte Geräte und im Lohnauftrag bearbeitete Werkstücke sind von der Rückgabe oder Umtausch ausgeschlossen. Die Frachtkosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Der Lieferer behält sich das Eigentum an der gelieferten Sache (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher ihm gegen den

Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche vor. Der Lieferer ist berechtigt, die Vorbehaltsware zurückzunehmen, wenn der Besteller sich vertragswidrig verhält.

2. Der Besteller ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat der Besteller den Lieferer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn die Vorbehaltsware gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den uns entstandenen Ausfall.
3. Im Falle der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren werden uns bereits jetzt die daraus gegenüber dem Käufer entstehenden Forderungen bis zur Höhe und zur Sicherung unserer jeweiligen Forderung abgetreten. Der Käufer ist zum Einzug der uns abgetretenen Forderungen berechtigt und verpflichtet, solange wir diese Ermächtigung nicht widerrufen. Er hat uns auf unser Verlangen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, an wen er die Ware weiterveräußert hat und welche Forderungen ihm aus der Weiterveräußerung zustehen.
4. Der Käufer hat uns jederzeit über den Bestand und Zustand unserer bei ihm befindlichen Eigentumsvorbehaltsware Auskunft zu geben.
5. Verarbeitung oder Verbindung unserer Waren mit anderen Erzeugnissen erfolgen stets für uns als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt hierdurch unser Eigentum an unseren gelieferten Waren, so wird bereits jetzt vereinbart, dass wir an den durch Verarbeitung oder Vermischung entstehenden Gegenständen Miteigentumsanteil erwerben, dass der Käufer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns für uns verwahrt. Unser Miteigentumsanteil bestimmt sich nach dem Bruchteil, der dem Rechnungsbetrag unserer Ware im Verhältnis zum Wert des so entstandenen Gegenstandes entspricht. Wird dieser weiterveräußert, so gilt Artikel VI.3 entsprechend. Die aus der Weiterveräußerung entsprechende Forderung wird schon jetzt in Höhe des genannten Bruchteils an uns abgetreten.
6. Übersteigen die uns hiernach gewährten Sicherungen unsere Forderungen um mehr als 20%,

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen

so kann der Käufer hinsichtlich des überschießenden Betrages die Freigabe von Sicherungsgegenständen verlangen.

VII. Eigentums und Urheberrechte

1. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns als Lieferer Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Der Käufer ist verpflichtet, uns als vertraulich bezeichnete Dokumente nur mit unserer schriftlichen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.
2. Sofern nicht anders vereinbart, ist der Lieferer verpflichtet, die Lieferung lediglich im Land des Lieferers frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter (im Folgenden: Schutzrechte) zu erbringen. Sofern ein Dritter wegen der Verletzung von Schutzrechten durch vom Lieferer erbrachte, vertragsmäßig genutzte Lieferungen gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet der Lieferer gegenüber dem Besteller innerhalb der in Artikel VIII bestimmten Frist wie folgt:
 - a) Der Lieferer wird nach seiner Wahl und auf seine Kosten für die betreffenden Lieferungen entweder ein Nutzungsrecht erwirken, sie so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder austauschen. Ist dies dem Lieferer nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, stehen dem Besteller die gesetzlichen Rückgriffs- und Minderungsrechte zu.
 - b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen des Lieferers bestehen nur, soweit der Besteller den Lieferer über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und dem Lieferer alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung der Lieferung aus Schadensminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
3. Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung verursacht hat.
4. Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine vom Lieferer nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass die Lieferung vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferer gelieferten Produkten eingesetzt wird.

5. Weitergehende oder andere als die in diesem Artikel geregelten Ansprüche des Bestellers gegen den Lieferer und dessen Erfüllungsgehilfen wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

VIII. Mängelhaftung

1. Für alle unsere Leistungen leisten wir Gewähr für die Dauer von 12 Monaten, beginnend mit der Anlieferung an den Käufer.
2. Das Produkt hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Es genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Produkten und Software dieser Art übliche Qualität; Software ist generell nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Produkts und/oder der Software, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnlichem resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt. Das Produkt hat die Eigenschaften und den Verwendungszweck aus der einzelvertraglichen Vereinbarung und bzw. oder der dem Einzelvertrag mit dem Besteller beiliegenden Produktbeschreibung. Andere oder weitergehende Eigenschaften oder ein darüber hinausgehender Verwendungszweck gelten nur dann als vereinbart, wenn sie ausdrücklich und schriftlich von uns bestätigt werden.
3. Änderungen in der Konstruktion und Ausführung, die weder die Funktionstüchtigkeit noch den Wert des bestellten Gegenstandes beeinträchtigen, bleiben vorbehalten und berechtigen nicht zu einer Beanstandung. Werden die Betriebs- oder Wartungsanweisungen von uns nicht befolgt, Änderungen am Produkt vorgenommen, zum Beispiel Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder wird ein Siegel am Produkt gebrochen, so entfällt jede Gewährleistung. Eine Gewährleistung für ein in sich geschlossenes Gerätesystem besteht nur dann, wenn dieses System von uns zur gleichen Zeit und vollständig geliefert wurde. Die Inbetriebnahme eines Teiles der Anlage bzw. des Produkts ist solange untersagt bis nach Einbau in die gesamte Anlage bzw. Produkt nach Anbringung der notwendigen Sicherheitseinrichtungen alle Anforderungen der EG Maschinenrichtlinie (EG 89/392) bezüglich Sicherheit und Gesundheit erfüllt sind.
4. Eine Gewährleistung für optische Elemente und normale Abnutzung ist generell ausgeschlossen. Für Störungen, die aus einem Sondermaschinenfeld

AGB | Allgemeine Geschäftsbedingungen

resultieren, sogenannte EMV- Störungen, übernehmen wir keine Gewährleistung. Die Beseitigung von EMV-Störungen ist durch Nachbesserung unter unserer Anleitung bzw. in Regiearbeit zu bewerkstelligen. Die hierfür anfallenden Kosten hat der Besteller zu tragen.

5. Bei Sachmängeln kann die Pulsar Photonics GmbH zunächst nacherfüllen, aber auch eine Ersatzlieferung vornehmen. Die Nacherfüllung erfolgt nach unserer Wahl durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht besitzt, oder dadurch, dass die Pulsar Photonics GmbH Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Produkt- und/oder Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Produkt- und/oder Programmversion, die den Fehler nicht enthält, ist vom Besteller zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist. Eventuelle Nachbesserungsarbeiten setzen keine neue Gewährleistungsfrist in Gang.
6. Der Besteller unterstützt die Pulsar Photonics GmbH bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die Pulsar Photonics GmbH umfassend informiert und er die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Insbesondere muss der Besteller dabei ein Umfeld schaffen, das die Reproduzierbarkeit des auftretenden Fehlers gewährleistet.
7. Die Pulsar Photonics GmbH kann die Mangelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die Pulsar Photonics GmbH kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der Pulsar Photonics GmbH nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu allen entsprechend notwendigen Orten zu gewähren, insbesondere zu seiner EDV-Anlage und zur Produktionsstätte bis zur betroffenen Anlage.
8. Die Pulsar Photonics GmbH kann Mehrkosten daraus verlangen, dass das Produkt oder die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Besteller. § 254 BGB gilt entsprechend. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass sich die Kaufsache an einem anderen Ort als die in der Auftragsbestätigung bestätigte Lieferadresse befindet, sind vom Besteller zu tragen. Sollen auf Wunsch des Käufers

Gewährleistungsarbeiten an einem dritten Ort (einem anderen Ort neben Erfüllungsort und Lieferadresse des Bestellers) vorgenommen werden, trägt der Besteller die Kosten für Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen der Pulsar Photonics GmbH, während die unter die Gewährleistung fallenden Teile nicht berechnet werden. Ersetzte Teile sind uns auf unseren Wunsch hin herauszugeben oder unentgeltlich zurückzusenden.

9. Gewährleistungsansprüche stehen nur dem Besteller bzw. seinem Rechtsnachfolger nach Kauf und Übernahme des Produkts unmittelbar zu und sind von diesem ansonsten nicht abtretbar oder übertragbar.

IX. Gerichtsstand, Erfüllungsort, salvatorische Klausel

1. Für alle sich aus unseren Lieferungen und Leistungen ergebenden Rechte und Pflichten gilt für beide Teile der Sitz unseres Unternehmens als Erfüllungsort.
2. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, die nicht zu den in §4 HGB bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, und mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts, ist nach unserer Wahl Aachen als Gerichtsstand vereinbart.
3. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
4. Bei Unwirksamkeit einzelner Punkte dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin wirksam und verbindlich.